
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 10. Juli 2006

Seite 379

Nr. 58

Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 23. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienbeitrag

- (1) Von Studierenden, die in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder in mehreren solchen Studiengängen eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, wird für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung ein Studienbeitrag von 500 EUR erhoben.
- (2) Für Studierende, die keine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Geschwister in einem Studiengang der Universität, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs an der Universität zugelassen sind, wird der Studienbeitrag gem. Abs. 1 für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung auf den Betrag reduziert, der sich durch Division des Betrages nach Abs. 1 durch die Anzahl der Geschwister ergibt. Dies gilt auch für Studierende, deren Geschwister an einer anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, wenn ein Gegenseitigkeitsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

- (3) Für Studierende, die gem. § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, besteht auf Nachweis, dass sie an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland einen Studienbeitrag leisten, keine Beitragspflicht. Mit der betreffenden Hochschule kann eine Vereinbarung über die Verteilung der Beitragsaufkommen getroffen werden.
- (4) Von den an der Universität eingeschriebenen Studierenden wird der Studienbeitrag nach Abs. 1 und 2 erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern gem. § 71 Abs. 3 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich für das jeweilige Weiterbildungsangebot aus der Summe der voraussichtlich entstehenden Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben.
- (4) Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

**§ 3
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Gebühren für:
 - a) die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
 - b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einer verspäteten Beitrags- oder Gebührenezahlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand,
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die
 - a) Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises: 5,00 EUR
 - b) Ausfertigung der Zweitschrift einer Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung: 5,00 EUR
 - c) Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades: 10,00 EUR
 - d) verspätete Rückmeldung: 10,00 EUR
 - e) verspätete Immatrikulation: 15,00 EUR
- (2) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben**

Die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben, die nach dieser Satzung erhoben werden, richtet sich nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 StBAG (Anhang 1 zu dieser Satzung).

**§ 6
Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Von der Beitragspflicht gem. § 1 sind Studierende ausgenommen in den in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StBAG genannten Fällen (Anhang 2 zu dieser Satzung).

**§ 7
Abgabenerlass und Abgabenerbefreiung**

- (1) Von der Beitragspflicht gem. § 1 ist auf Antrag in den folgenden Fällen eine Befreiung zu gewähren:
 - a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens im Umfang der Studienbeiträge gem. § 1 für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Bei behinderten Kindern und Kindern unter 12 Jahren erfolgt die Befreiung für die 1,5-fache Regelstudienzeit.
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Universität, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens im Umfang von 4 Studienbeiträgen gem. § 1,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 23 Abs. 1 HG, höchstens im Umfang von 4 Studienbeiträgen gem. § 1,
 - d) für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung im entsprechenden Umfang.
 - e) wenn für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich ist, höchstens im Umfang von 2 Studienbeiträgen gem. § 1.
- (2) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, sind von der Beitragspflicht nach § 1 befreit, wenn ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Studierenden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule des Herkunftslandes immatrikuliert sind, die gegenseitige Gebührenfreiheit garantiert. Dies gilt auch im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen.
- (3) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs, der durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses erbracht wird, von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1) für ein oder mehrere Semester befreit werden. Die Befreiung ist nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semestern nicht mehr möglich.
- (4) Der Studienbeitrag nach § 1 ist auf Antrag zu erlassen, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalls zu unbilliger Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.

§ 8 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Universität kann eine Versicherung an Eides statt verlangen oder abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage dieser Satzung zu entrichten, wenn die Universität bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

§ 9 Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen

- (1) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach § 1 sind Mittel Dritter und dienen der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Insbesondere sind sie zu verwenden für die Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur wie z.B. die personelle und organisatorische Sicherung des Lehrangebotes, die notwendige räumliche und technische Infrastruktur, die Medienbereitstellung und -unterstützung, die Beratung der Studierenden, die Evaluation von Lehrveranstaltungen sowie die verwaltungstechnische Begleitung dieser Bereiche. Die Mittel sollen auch für die Beschäftigung von Studierenden als Mentorinnen oder Mentoren, als Tutorinnen oder Tutoren oder als studentische Hilfskräfte und die Qualifizierung von Studierenden für diese Tätigkeiten verwendet werden. Die Verwendung der Einnahmen soll auch dem Ziel folgen, dass die Verwendung zu einer absehbaren Verbesserung der lehrbezogenen Mittelzuweisung führt.
- (2) Ein Teil, in der Regel mindestens 5 v. H. der Einnahmen aus den Studienbeiträgen soll für den Aufbau einer Stiftung der Universität verwendet werden, aus deren Erträgen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 S. 1 finanziert werden.

§ 10 Verfahren zur Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen

- (1) Die Grundsätze der Mittelverteilung auf die zentrale Universitätsebene, die dezentrale Universitätsebene und die Stiftung gem. § 9 Abs. 2 sowie die Kriterien für die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Fachbereichen werden unter Einbeziehung der Kommission für Studium und Lehre rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.
- (2) Die Grundsätze der Mittelverteilung innerhalb eines Fachbereichs werden rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.

- (3) Die dem Senat oder dem Fachbereichsrat angehörnden Mitglieder der Gruppe der Studierenden können dem Rektorat im Falle des Abs. 1 oder dem Dekanat im Falle des Abs. 2 ein vom Senats- bzw. Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat bzw. das Dekanat vor ihrer Entscheidung zu beraten haben. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern
- (4) Innerhalb der nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgelegten Grundsätze erfolgt die Verteilung der Mittel durch das Rektorat bzw. durch das Dekanat.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen. Dazu berichten die Dekanin oder der Dekan über die Mittelverwendung auf der dezentralen Ebene gegenüber dem Rektorat und dem Fachbereichsrat sowie der Vorstand der Stiftung gem. § 9 Abs. 2 gegenüber dem Rektorat. Die dem Senat oder dem Fachbereichsrat angehörnden Mitglieder der Gruppe der Studierenden können dem Senat oder dem Fachbereichsrat ein vom Rektorats- bzw. Dekanatsbericht abweichenden einstimmigen Bericht vorlegen, über welche der Senat bzw. der Fachbereichsrat zu beraten haben.

§ 11 Prüfungsgremium zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium, das im Wege der Selbstbefassung tätig wird, die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule. Empfehlungen des Gremiums sind in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats aufzunehmen.
- (2) Das Gremium besteht aus
 - a) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
 - b) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - c) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, auf Vorschlag der Kommission für Studium und Lehre,
 - d) vier Studierenden.
- (3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Statusgruppen vom Senat im Benehmen mit der Kommission für Studium und Lehre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 a), b) und c) beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 2 d) ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Zur Unterstützung des Prüfungsgremiums können Kommissionen auf Fachbereichsebene gebildet werden, die dem Prüfungsgremium untergeordnet sind. Das Nähere regeln die jeweiligen Fachbereiche.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsgremiums arbeiten unentgeltlich.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universität Duisburg-Essen vom 16.12.2003 (Verkündungsblatt Nr. 27/2003) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 23. Juni 2006.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz- StBAG), des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen die Beitragsatzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg und Essen, den 10. Juli 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang 1:

Auszug aus dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen i. d. Fassung vom 01.04.2006

§ 7**Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben**

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
1. des Studienbeitrags auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
 2. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
 3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
 5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
 6. der Beitrag für die Teilnahme an einem Studienkolleg nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Besuch des Studienkollegs oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
 7. der Betreuungsbeitrag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
 8. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

Anhang 2:

Auszug aus dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen i. d. Fassung vom 01.04.2006

§ 8**Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass**

- (1) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die
1. gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
 2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
 3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
 4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind, die
 5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG oder die
 6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

